



Wildschaden: Verhütung und Entschädigung

1. Grundsätzliches / rechtliche Grundlagen

Wo die Interessen des Menschen den angestammten Lebensraum von Wildtieren berühren, kann es zu Schadenssituationen kommen. Oft lassen sich solche Wildschäden durch geeignete Schutzmassnahmen verhindern. Übersteigt der Verhütungsaufwand das Zumutbare oder entsteht trotz Schutzmassnahmen dennoch ein bedeutender Schaden, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen und Schäden, welche jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen zu entschädigen. Bundesrat und Jagdgesetzgebung legen zudem fest, gegen welche jagdbaren und geschützten Tiere sogenannte Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind und welche Schäden durch geschützte Tierarten im Sinne einer Ausnahme vergütet werden. Die kantonale Jagdverordnung (GDB 651.11) greift die Anforderungen des übergeordneten Bundesrechts in den Artikeln 35, 36 und 37 nochmals auf.

2. Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Beiträge an Verhütungsmassnahmen sowie die Schätzung und Vergütung von Wildschäden

Die departementalen Weisungen über die Beiträge an Verhütungsmassnahmen sowie die Schätzung und Vergütung von Wildschäden berücksichtigen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Sie stehen auf der Internetseite des Kantons Obwalden zum Download bereit. (www.ow.ch → Suchbegriff *Wildschaden*)

2.1. Verhütung

Zur Verhütung von Wildschäden sind grundsätzlich alle zumutbaren Schutzmassnahmen vorzunehmen. Welche Massnahme sich im Einzelfall anbietet, hängt von der Art des Wildeinflusses ab. Für viele Situationen gibt es bewährte mechanische oder chemische Schutzmittel. Das Amt für Wald und Landschaft kann ausserdem an aufwendigere Verhütungsmassnahmen (z.B. Umzäunung von grösseren Pflanzungen) Beiträge sprechen.

Zielgerichtete jagdliche Massnahmen tragen dazu bei, die Bestände der jagdbaren Wildarten dem vorhandenen Lebensraum anzupassen. Die Jagd hilft also wesentlich mit, Wildschäden zu verhüten oder zu begrenzen. In Ausnahmefällen und unter Einhaltung der ordentlichen Verfahrenswege ist die Wildhut ermächtigt, einzelne geschützte oder jagdbare Tiere zu erlegen, wenn diese erheblichen Schaden anrichten und der Abschuss eine wesentliche Verbesserung der Situation verspricht.

2.2. Zulässige Selbsthilfe

Grundeigentümern oder Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung erlaubt, Fuchs, Dachs, Marder, Waschbär oder Marderhund, die in Gebäulichkeiten eindringen, zu vergrämen oder soweit notwendig unschädlich zu machen. Es ist ihnen ebenfalls erlaubt, im Inneren von Gebäuden oder unter Vordächern Kastenfallen zum Fang dieser Tiere zu stellen. Die Fallen sind täglich zu kontrollieren, Schonzeiten sind einzuhalten. Zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen ist es Grundeigentümern oder Pächtern von Liegenschaften ebenfalls gestattet, Stare und Amseln ausserhalb der Brutzeit zu erlegen. Es ist stets alle Sorgfalt anzuwenden, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren. Muttertiere sind während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen.

Für den Abschuss dürfen nur gestattete Jagdwaffen und Munition verwendet werden.

Selbsthilfemassnahmen sind mit Ausnahme der eidgenössischen Jagdbanngebiete, der kantonalen Wildschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete, in denen die Jagd verboten ist, grundsätzlich überall gestattet.

Der Abschuss von Füchsen, Dachsen, Mardern, Waschbären und Marderhunden muss der Wildhut innert zwei Tagen gemeldet werden. Über weitere Bedingungen zur Selbsthilfe gibt die gebietszuständige Wildhut gerne Auskunft.

3. Grundsätze der Entschädigung

3.1. Was wird entschädigt?

Vergütet werden grundsätzlich Schäden, die jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen (landwirtschaftlichen Nutzflächen) und Nutztieren anrichten. Bei Personen- und anderen Sachschäden besteht dagegen kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Schäden durch die geschützten Wildtiere Luchs, Bär, Wolf, Goldschakal, Biber, Fischotter und Adler können entschädigt werden, Schäden übriger geschützter Arten sind nicht entschädigungsberechtigt.

Folgende Tiere sind in Obwalden per Gesetz jagdbar: Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse, Feldhase, Schneehase, Marmeltier, Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund, Edelmarder, Steinmarder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, verwilderte Haustaube, Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente sowie Kormoran.

3.2. Was wird nicht entschädigt?

- Alle Wildschäden, sofern es sich nicht um Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren handelt.
- Schäden an ungeschützten Obstbäumen und Pflanzungen von nicht standortgerechten oder einheimischen Baumarten.

3.3. Wann wird nicht entschädigt?

- Wenn kein übermässiger Wildschaden (Bagatellschaden) gemäss den Weisungen und Vollzugshilfen vorliegt oder der Auszahlungsbetrag unter 200 Franken liegt.
- Wenn der Schaden von Tieren verursacht wurde, gegen die Selbsthilfemassnahmen gestattet sind.
- Wenn der Schaden durch zumutbare Schutzmassnahmen hätte verhindert werden können.
- Wenn Ursache und Umfang des Schadens nicht mehr festgestellt werden können.
- Wenn die Voraussetzungen zur Entschädigung gemäss Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Beiträge an Verhütungsmassnahmen sowie die Schätzung und Vergütung von Wildschäden nicht erfüllt sind.
- Wenn die materiellen Voraussetzungen gemäss der Vollzugshilfen "Entschädigung von Frassschäden durch Wildtiere" und "Entschädigung von Trittschäden durch Wildtiere" nicht erfüllt sind.

3.4. Wie vorgehen?

- Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben eine schriftliche Schadenmeldung unverzüglich nach erfolgter Feststellung des Schadens dem Amt für Wald und Landschaft einzureichen. Entsprechende Formulare können beim Amt für Wald und Landschaft bezogen werden oder stehen auf der Internetseite des Kantons Obwalden zum Download bereit. (www.ow.ch → Suchbegriff *Wildschaden*)
- Das Amt für Wald und Landschaft veranlasst nach Eingang der Schadensmeldung zu gegebenem Zeitpunkt die Schätzung durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.
- Die gesuchstellende oder eine sie vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken.
- Das Schätzungsergebnis wird durch das Amt für Wald und Landschaft dem Geschädigten schriftlich eröffnet.
- Ist der Geschädigte mit dem Schätzungsergebnis nicht einverstanden kann in schriftlicher Form innert Wochenfrist eine anfechtbare Verfügung beim Amt für Wald und Landschaft verlangt werden. Die Schätzungskosten trägt in der Regel der Kanton. Der antragstellenden Person können diese Kosten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die Schätzung ergibt, dass offensichtlich kein Wild- oder nur ein Bagatellschaden vorliegt.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an die gebietszuständige Wildhut/Naturaufsicht:

Lungern, Giswil, Sarnen:	Urs Kathriner, 079 255 95 19
Kerns, Sachseln:	Franz Röthlin, 078 886 44 69
Alpnach, Engelberg:	Klaus Hurschler, 078 606 44 48